

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1892.

K. X. Ministerial-Berordnung,

vom 24. Mai 1892,

den Verkauf und Transport von Roth-, Damm- und Rehwild
betreffend.

Mit höchstlandesherrlicher Genehmigung verordnen wir hierdurch was folgt:

§ 1.

Wer Roth-, Damm- oder Rehwild in ganzen Stücken oder zerlegt befördert, in Orte einführt, verkauft, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, hat auf polizeiliches Erfordern den rechtmäßigen Erwerb des Wildes nachzuweisen.

Wer Wild der genannten Art durch die Post oder Eisenbahn versendet, hat den Nachweis auch den Post- und Eisenbahnbeamten gegenüber zu führen.

§ 2.

Der in § 1 vorgeschriebene Nachweis wird erbracht durch einen Wildschein, welchen der Inhaber der Jagd, auf welcher das Wild erlegt worden ist, oder dessen berechtigter Vertreter (Jagdverwalter, Jagdaufscher u. s. w.) unter Angabe dieser Eigenschaft, und zwar für jedes Stück einzeln, auszustellen hat.

Der Wildschein muß von der für den betreffenden Jagdbezirk zuständigen Ortspolizeibehörde beglaubigt und unterschrieben sein.

Diese Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn der Aussteller zur Führung eines Dienstfieglers berechtigt und dieses dem Wildscheine beigeschrieben ist.

Bei zerlegtem Wilde genügt eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Wild ausgestellten Wildscheines.